

Klage, eingereicht am 20. April 2010 — GEA Group/Kommission**(Rechtssache T-189/10)**

(2010/C 179/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GEA Group AG (Bochum, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Kallmayer, I. du Mont und G. Schiffers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

- Art. 1 der Abänderungsentscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin der Klägerin eine Geldbuße auferlegt wird;
- hilfsweise, die in Art. 1 der Abänderungsentscheidung gegen die Klägerin verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2010) 727 endg. vom 8. Februar 2010, mit der die Kommission ihre Entscheidung K(2009) 8682 endg. vom 11. November 2009 in der Sache COMP/38589 — Wärmestabilisatoren unter anderem in Bezug auf die Klägerin abgeändert hat (im Folgenden: Abänderungsentscheidung). Die Änderung bezieht sich auf Art. 2 Nrn. 31 und 32 der Entscheidung der Kommission K(2009) 8682 endg. über die gesamtschuldnerische Haftung der Klägerin.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

An erster Stelle rügt die Klägerin die Verletzung ihrer Verteidigungsrechte, da sie vor Erlass der Abänderungsentscheidung weder angehört noch sonst in das Verfahren einbezogen worden sei. Als zweiten Klagegrund macht die Klägerin die mangelhafte Begründung der Abänderungsentscheidung geltend, da diese lediglich auf das Versäumnis der Berücksichtigung der von Amts wegen zu beachtenden Obergrenze des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ gestützt sei und eine individuelle Begründung hinsichtlich der Klägerin fehle. Im Rahmen des dritten Klagegrundes rügt die Klägerin die fehlende Rechtsgrundlage der Abänderungsentscheidung, die gegenüber bestimmten Adressaten bereits bestandskräftig geworden bzw. vor Gericht

anhängig gemacht worden sei. Als vierten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Abänderung der Geldbuße zu ihren Lasten unzulässig sei. Zuletzt macht die Klägerin Verjährung geltend, da die Abänderungsentscheidung nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 25 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 erlassen worden sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. April 2010 — Greenwood Houseware (Zhuhai) u. a./Rat**(Rechtssache T-191/10)**

(2010/C 179/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Greenwood Houseware (Zhuhai) Ltd (Zhuhai City, China), Brabantia S&S Ltd (Hong Kong, China), Brabantia S&L Belgium NV (Overpelt, Belgien), Brabantia Belgium NV (Overpelt, Belgien), Brabantia Netherlands BV (Valkenswaard, Niederlande) und Brabantia (U.K.) Ltd (Bristol, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und Y. an Gerven)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2010 des Rates vom 19. Januar 2010⁽¹⁾ für nichtig zu erklären,
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen und
- etwaigen Streithelfern ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragen die Klägerinnen nach Art. 263 AEUV die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China.

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf folgende Klagegründe:

Erstens habe der Rat durch die zusätzliche, nach der Veröffentlichung der angefochtenen Verordnung erfolgte Unterrichtung gegen Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates ⁽²⁾ verstoßen und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen verletzt. Die Organe der Europäischen Union hätten es unterlassen, die Klägerinnen über die der Änderung des Antidumpingzolls zugrunde liegenden neuen Tatsachen und Erwägungen zu informieren, bevor die angefochtene Verordnung fertiggestellt und dem Rat zur Abstimmung übersandt worden sei, und hätten den Klägerinnen keine Gelegenheit gegeben, neue Argumente vorzubringen oder die davor zur Verfügung gestellten Informationen klarzustellen, was zu einer weiteren Senkung des Antidumpingzolls hätte führen können.

Zweitens habe der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und bei der Berechnung des Ausführpreises gegen Art. 2 Abs. 9 und Art. 11 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates verstoßen. Die Unionsorgane hätten den Antidumpingzoll in Höhe von 38,1 % im Zuge der Berechnung des Ausführpreises rechtsfehlerhaft abgezogen, denn das in Art. 11 Abs. 10 dieser Verordnung genannte Erfordernis müsse bei einem neuen Ausführer nicht nachgewiesen werden. Außerdem hätten sich die Unionsorgane auf eine fehlerhafte Tatsachenwürdigung gestützt, als sie den Abzug des Antidumpingzolls festgelegt hätten.

Drittens habe der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, gegen die Grundsätze der Sorgfalt, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Nichtdiskriminierung verstoßen und Art. 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates rechtsfehlerhaft angewendet, indem er falsche Berichtigungen des Ausführpreises und des Normalwerts vorgenommen habe. Die Unionsorgane hätten fälschlich vom Ausführpreis direkte Kosten abgezogen, die die Klägerinnen für einen Teil der Ausfuhren der betreffenden Ware nicht gezahlt hätten, und den Normalwert zu Unrecht erhöht, um die nicht rückvergütbare Mehrwertsteuer auf Exportverkäufe zu berücksichtigen, obwohl solche Berichtigungen in der ursprünglichen Untersuchung nicht vorgenommen worden seien.

Schließlich hätten die Unionsorgane einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, gegen die Grundsätze der Sorgfalt, der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Nichtdiskriminierung verstoßen und Art. 2 Abs. 7 Buchst. b sowie Art. 2 Abs. 7 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates rechtsfehlerhaft angewendet, indem sie der Greenwood Houseware (Zhuhai) Ltd eine marktwirtschaftliche Behandlung verweigert hätten. Die Weigerung der Unionsorgane, die Klägerin Greenwood Houseware (Zhuhai) Ltd marktwirtschaftlich zu behandeln, habe auf einer fehlerhaften Würdigung der Tatsachen und vorgelegten Beweise beruht. Darüber hinaus hätten die Unionsorgane die Gesamtheit der relevanten Gesichtspunkte

hinsichtlich der Anwendung des zweiten und des dritten in Art. 2 Abs. 7 Buchst. c dieser Verordnung genannten Kriteriums nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gewürdigt.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 77/2010 des Rates vom 19. Januar 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China (ABl. L 24, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51).

**Klage, eingereicht am 26. April 2010 —
Ferracci/Kommission**

(Rechtssache T-192/10)

(2010/C 179/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Pietro Ferracci (San Cesareo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Nucara)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die im Schreiben vom 15. Februar 2010 enthaltene Entscheidung der Kommission, mit der diese seine Beschwerden zurückweist, für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist gegen die nach Ansicht der Klägerin im Schreiben vom 15. Februar 2010 enthaltene Entscheidung gerichtet, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wird.

Diese Beschwerde betreffe die Befreiung von der kommunalen Grundsteuer nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. i des Decreto Legge Nr. 504/1992, der gemäß Art. 7 Abs. 2a des Decreto Legge Nr. 203/2005, wie er in ein Gesetz umgewandelt wurde, auf die in